

und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik festsetzt.

(9) Die landwirtschaftlichen Betriebe können im Rahmen des planmäßigen Saatgutwechsels Saatgut kaufen oder gegen Abgabe von Konsumgetreide im Verhältnis 1 : 1 ohne Bezahlung des Preisunterschiedes zwischen Saat- und Konsumgetreide eintauschen.

#### X.

##### Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

###### § 20\*

(1) Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der eigenen Produktion an die WEAB nur nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten verkaufen, und zwar

- a) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln, wenn das Jahressoll,
- b) Schlachtvieh und Eier, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
- c) Milch, Gemüse und Obst, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat

erfüllt und wenn ferner bei Schlachtvieh die Erfüllung des Viehhaltungsbescheides in Kühen, Sauen und Schweinen gewährleistet und bei allen tierischen Erzeugnissen die weitere Erfüllung des Pflichtablieferungssolls gesichert ist.

2) Zum Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von Bienenhonig und Wild sind, abgesehen von den Bestimmungen des § 21 dieser Verordnung, nur die WEAB berechtigt. Die von den WEAB für diese Erzeugnisse jeweils zu zahlenden Preise werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik als Höchstpreise festgesetzt. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat die Bedingungen für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu regeln, daß auch im Jahre 1952 höhere Preise gezahlt werden und Futtermittel und Braunkohlenbriketts bezogen werden können.

(3) Für den in den Abs. 1 und 2 geregelten Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Abnahme- und Gütebestimmungen wie für die Pflichtablieferung, soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist.

(4) Die Bedingungen für Hausschlachtungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

###### § 21

Die ablieferungspflichtigen Erzeuger können nach Erfüllung ihrer Ablieferungspflichten und die ablieferungsfreien Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher auf zugelassenen örtlichen Märkten aus ihrer eigenen Erzeugung landwirtschaftliche Erzeugnisse nach frei sich bildenden Preisen verkaufen. Die Richtlinien für diese Verkäufe und für die Marktordnungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### XI.

##### Rechtsmittelverfahren

###### § 22\*

(1) Gegen eine Entscheidung des Rates des Kreises kann von den Ablieferungspflichtigen oder ihren gesetzlichen Vertretern Einspruch erhoben werden.

(2) Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt 10 Tage; sie beginnt mit Ablauf des Tages,

an dem der Bescheid dem Berechtigten zugeleitet wurde. Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Er ist bei der Verwaltungsdienststelle einzubringen, deren Bescheid angefochten wird. Diese hat auch über den Einspruch zu entscheiden.

(3) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist an die Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes eine Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung dieser Hauptabteilung ist endgültig.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Verwaltungsdienststellen sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Beschwerden spätestens binnen 3 Wochen nach Eingang zu erledigen.

#### XII.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### § 23

Sofern in dieser Verordnung von den Räten der Kreise die Rede ist, sind hierunter die Räte der Stadt- und der Landkreise zu verstehen.

###### § 24\*

(gegenstandslos)

###### § 25\*

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

###### § 26

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

###### § 27\*

(1) Die Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft getreten; die Verordnung vom 22. November 1951 (GBl. S. 1079) tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1951 treten alle früheren Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Kraft, soweit sie der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) widersprechen; am 1. Januar 1952 treten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Februar 1951 (GBl. S. 107) außer Kraft, soweit sich aus der Verordnung vom 22. November 1951 (GBl. S. 1079) die Aufhebung ergibt.

(3) In Kraft bleiben jedoch:

- a) (aufgehoben),
- b) die Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172),
- c) die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056),
- d) die Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).